

Verbandsatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe erlässt gemäß Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 folgende neue

Verbandsatzung

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften	§§ 1 - 5
II. Verfassung und Verwaltung	§§ 6 - 17
III. Wirtschaft und Haushaltsführung	§§ 18 - 21
IV. Schlussbestimmungen	§§ 22 - 27

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Kirchroth, Parkstetten, Steinach und die kreisfreie Stadt Straubing.
- (2) Andere Gemeinden, Landkreise oder Zweckverbände bzw. Wasserversorgungsunternehmen können dem Zweckverband beitreten. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen beschlussmäßigen Antrag der Beteiligten voraus. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigen Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 **Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst

- a) bei der Gemeinde Kirchroth das gesamte Gemeindegebiet ohne die Anwesen Weiher Nr. 6 (Geflügelfarm) und Aufroth, Bayerwaldstr. 1;
- b) bei der Gemeinde Parkstetten das gesamte Gemeindegebiet;
- c) bei der Gemeinde Steinach das gesamte Gemeindegebiet ohne das Anwesen Moos 3;
- d) bei der Stadt Straubing nur die Stadtteile Hornstorf, Unterzeitldorn, Sossau und Gollau.

§ 4 **Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergastlieferungen).
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (5) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen über das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (6) Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe der Bereitstellung des leitungsgebundenen Löschwassers im Rahmen der technischen Regeln des DVGW, soweit dadurch die Hauptaufgabe der Trinkwasserversorgung nicht gefährdet oder eingeschränkt wird. In Erfüllung dieser Aufgabe errichtet und unterhält der Zweckverband leitungsgebundene Feuerlöscheinrichtungen.
Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfes nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z. B. Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen) zu erstatten. Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z. B. Erstellung von Löschwasserteichen) sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig. Sofern auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes mehr Hydranten eingebaut werden, als nach den gültigen DIN-Vorschriften erforderlich wären, hat das jeweilige Verbandsmitglied dem Zweckverband die Mehrkosten zu erstatten.
Änderungen von leitungsgebundenen Feuerlöscheinrichtungen, die nicht dem Unterhalt der Gesamteinrichtung des Zweckverbandes zuzurechnen sind, werden vom Zweckverband oder in dessen Auftrag ausgeführt. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Weiterhin regeln die Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit und auf Ihre Kosten das Freihalten und das jährliche Einfetten mit Funktionsüberprüfung der Hydranten. Eine Liste mit den festgestellten Mängeln ist dem Zweckverband bis spätestens Ende Oktober eines jeden Jahres zu übergeben.

§ 5 Aufsichtsbehörden

- (1) Rechtsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Niederbayern.
- (2) Der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen
 1. Die Änderung der Verbandsaufgabe;
 2. der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern;
 3. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, soweit sie für die Gemeinden genehmigungspflichtig sind;
 4. die Auflösung des Zweckverbandes;
 5. alle sonstigen Maßnahmen, die für die Gemeinden genehmigungspflichtig sind.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung; im Übrigen bemisst sich die Zahl der Verbandsräte jedes Verbandsmitgliedes nach der Anzahl der Hausanschlüsse, jedoch mit der Beschränkung, dass keinem Verbandsmitglied mehr als die Hälfte aller Verbandsräte zufallen darf.

- (3) Je 200 Hausanschlüsse sowie ein Rest von mehr als 100 Hausanschlüsse ergeben jeweils das Recht, einen Verbandsrat zu entsenden. Die Bestellung erfolgt durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder. Die Zahl der Verbandsräte wird jeweils am 01. Januar vor den allgemeinen Kommunalwahlen durch den Verbandsvorsitzenden festgestellt; sie bleibt dann für die nächsten sechs Jahre unverändert.
- (4) Die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind kraft ihres Amtes Verbandsräte. Im Falle Ihrer Verhinderung tritt an ihrer Stelle ihr nach Art. 39 Abs. 1 Gemeindeordnung gewählter Stellvertreter.
Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und seiner Stellvertreter kann eine Gemeinde auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.
- (5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (6) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (7) Die Verbandsräte sind zur gewissenhaften Amtserfüllung und zur Amtsverschwiegenheit nach Maßgabe des Art. 20 der Gemeindeordnung verpflichtet.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
Im Verhinderungsfall leitet der Stellvertreter des Vorsitzenden die Verbandsversammlung.

Sind beide verhindert, so führt den Vorsitz der an Lebensjahren älteste oder der durch Beschluss der Verbandsversammlung besonders beauftragte Vertreter.

- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, die Geschäftsleitung und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedürfen Beschlüsse über:
1. Jede Änderung der Verbandsaufgabe,
 2. den Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist,
 3. die Auflösung des Zweckverbandes,
 4. die Amtsenthebung des Verbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters, die im Übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig ist.
- (5) Von der Beratung oder Abstimmung ist ausgeschlossen, wer davon selbst oder wessen Ehegatte oder Verwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grade oder wessen ihm kraft Gesetzes oder Vertrages vertretene natürliche oder juristische Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erwarten kann.
- (6) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften über Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, sofern nicht der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter zuständig sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über wesentliche Änderungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und den Finanzplan;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan der Dienstkräfte;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandssatzung; die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 11. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 12. die Festsetzung von Entschädigungen;
 13. die Ausgaben des Zweckverbandes im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie 25.000 € überschreiten; die Ausgaben des Zweckverbandes im Rahmen des Haushaltsplanes für die Erschließung von Bau-, Gewerbe- und Industriegebieten soweit sie im Einzelfall 60.000 € überschreiten;
 14. die Verwendung der Reineinnahmen;

15. die Verlustdeckung und die Umlegung der Verlustanteile auf die Verbandsmitglieder;
 16. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art;
 17. die Übertragung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes auf nichtzweckverbandseigene Stellen (Geschäftsstelle);
 18. den Erlass, die Niederschlagung von Gebühren und Beiträgen, soweit sie 50 € übersteigen, sowie sonstige Forderungen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann sich außerdem die Beschlussfassung in anderen, besonders zu benennenden Gegenständen vorbehalten.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse unbeschadet seiner Verantwor-

tung seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten den Dienstkräften der Geschäftsstelle des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

- (5) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Arbeiter des Verbandes werden durch ihn eingestellt und entlassen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 14 eine Aufwandsentschädigung; ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 16

Geschäftsstelle/Verbandskasse

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter.
- (2) Die Kassengeschäfte führt ein Kassenverwalter. Er darf Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und die Führung der Kassengeschäfte durch Zweckvereinbarung auf einen anderen Zweckverband oder dem Landkreis übertragen.

§ 17

Mitgliedschaft bei anderen Zweckverbänden

Ist der Zweckverband Mitglied eines anderen Zweckverbandes, dann muss auf Verlangen einer Mitgliedsgemeinde ein Verbandsrat aus dieser Gemeinde, und zwar auf Verlangen des 1. Bürgermeisters dieser, zum Verbandsrat beim anderen Zweckverband bestellt werden. Die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Gemeinden bzw. 1. Bürgermeister richtet sich nach der Reihenfolge der Zahl der Hausanschlüsse der Mitgliedsgemeinden. Der 1. Vorsitzende als geborener Verbandsrat ist der jeweiligen Mitgliedsgemeinde anzurechnen. Für die Bestellung von Vertretern der Verbandsräte beim anderen Zweckverband gilt das gleiche.

III. WIRTSCHAFT UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 18 Haushaltssatzung

- (1) Vor Beginn jeden Haushaltsjahres ist eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 bekannt gemacht.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage entstehende und durch sonstige Einnahmen (Zuschüsse, Darlehen, Gebühren, Eigenmittel des Zweckverbandes) nicht gedeckter Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Umlage tragen die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Zahl der Hausanschlüsse (§ 7 Abs. 2). Die Heranziehung der Verbandsmitglieder zu dieser Ausgabendeckungsumlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (5) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (6) Festgesetzte Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (7) Ist die Umlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im Vorjahr erhobenen Teilbeträge erheben.
- (8) Zu dem Finanzbedarf nach Abs. 2 gehören auch angemessene Rücklagen, insbesondere Erneuerungsrücklagen nach § 6 RückIV.

§ 20

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Prüfungsausschuss binnen 9 Monate nach Vorlage an die Verbandsversammlung örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 4 Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

§ 21

Haftung, sonstige Verpflichtungen der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder haften, vorbehaltlich anderweitiger Regelung, für Verbindlichkeiten des Verbandes den Gläubigern des Verbandes unmittelbar nach Maßgabe der Anzahl der Hausanschlüsse.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, allgemeine oder von der Verbandsversammlung erlassene Anweisungen zur Sicherung des Wasserbezuges, insbesondere bei Wasserklemmen, durchzuführen und zu überwachen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.
- (3) Die Satzungen und Verordnungen treten, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (4) Nicht genehmigungspflichtige Satzungen sind spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 23

Verwaltungsverfügungen, Zwangsmittel

Der Zweckverband kann die zur Durchführung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und seiner Satzungen und Verordnungen notwendigen Verfügungen an bestimmte Personen erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen (Art. 22 Abs. 1 KommZG).

§ 24

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Sofern die Verbandsmitglieder von diesem Recht keinen Gebrauch machen, ist das Anlagevermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger entsprechend dem Umlageschlüssel (§ 19) auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 26

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern findet eine Auseinandersetzung statt.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird er mit dem Betrag abgefunden, den er bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11.11.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 25 vom 18.12.1992) i. d. Fassung der letzten Änderungssatzung vom 04.06.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 15 vom 08.11.2002) außer Kraft.

Straubing, den 02.05.2006

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Buchberggruppe

gez.

W a n n i n g e r
Verbandsvorsitzender

Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 7 vom 02.06.2006